

Bekanntmachungssatzung der Stadt Lengenfeld

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld am 03.04.2023 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lengenfeld, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wird diese, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Schaukästen für die Dauer von mindestens einer Woche vorgenommen. Schaukästen der Stadt Lengenfeld befinden sich an den folgenden Standorten:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Lengenfeld-Stadt | Rathaus der Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1 (Markt) |
| 2. Lengenfeld-Grün | Polenzstraße, ggü. 30/32 (Abzweig „Alte Polenzstraße“) |
| 3. OT Weißensand | Hartmannsgrüner Straße (Feuerwehrdepot) |
| 4. OT Wolfspfütz | Dorfstraße (Abzweig Am Anger) |
| 5. OT Irfersgrün | Lengenfelder Straße (Pyramidenplatz) |
| 6. OT Pechtelsgrün | Pechtelsgrüner Hauptstraße 17 („Bürgerstüb'l“) |
| 7. Ortsteil Plohn | Plohner Hauptstraße (Bushaltestelle, Abzw. Rodew. Str.) |
| 8. Ortsteil Abhorn | Rodewischer Straße (Bushaltestelle, Abzw. Abhorner Str.) |
| 9. Ortsteil Waldkirchen | Hauptstraße 62a (Bürgerhaus) |
| 10. Ortsteil Schönbrunn | Friedensstraße 14 (Vereinshaus) |

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung auch gemäß § 2 dieser Satzung vorgenommen werden.

Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, insbesondere nach dessen §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 3 erfolgen in Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

(3) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite der Stadt Lengenfeld unter: <https://www.stadt-lengenfeld.de/buergerservice/politik/buergerinformationssystem/>.

Zusätzlich und rein informatorisch erfolgt der Aushang in den Schaukästen der Stadt Lengenfeld.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lengenfeld erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld mit dem Titel „Amtsblatt für die Stadt Lengenfeld“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus der Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Lengenfeld vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch

Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Lengenfeld, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld veröffentlicht werden. § 36b Satz 1 SächsGemO bleibt unberührt.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Lengenfeld kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Lengenfeld unter: <https://www.stadt-lengenfeld.de/buergerservice/service/amtsblatt/> in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lengenfeld über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 11.04.2000, geändert durch Satzung vom 23.10.2001, durch Satzung vom 25.04.2017, sowie zuletzt durch Satzung vom 26.06.2018 außer Kraft.

Lengenfeld, den 04.04.2023

Bachmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach §4 Absatz 4 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 04.04.2023

Bachmann
Bürgermeister